"Steuerliche Sachverhalte bei Spenden & Sponsoringeinnahmen"

Online-Seminar am 26.04.2022

Referent: Jens Kesseler





Deutscher Bibliotheksverband e.V.

#### Referent: Jens Kesseler, Leipzig

Berater für gemeinnützige Organisationen Fachlicher Leiter Gemeinnützige Körperschaften der IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH, Leipzig

Geschäftsführender Gesellschafter der IQ Quintessenz Consulting KG sowie der

iq-inhouse-seminare GbR

Freier Dozent Fördermitglied NPO-Institut WU Wien





Was machen wir?

Schwerpunkte des heutigen Seminars





#### Eckdaten zur Marktentwicklung

- Das ermittelte Spendenvolumen lag im Jahr 2021 bei 5,8 Mrd. Euro. Das bedeutet ein Plus von 7% gegenüber dem Vorjahr, obwohl das Vorjahr schon sehr gut lief.
- Es ist das beste Jahr seit Beginn der Erhebung (2005)!
- Die Anzahl der Spendenden liegt bei knapp 20 Mio. Menschen und ist damit um 5% gewachsen (+1 Mio. Personen).
  - Die Reichweite (Anteil der Spendenden an der Bevölkerung) liegt bei 30%.
  - Die durchschnittliche Spende liegt bei 42 Euro und ist damit auf einem Höchststand.
  - Weiterhin wird knapp 7 mal pro Jahr im Zeitraum Januar bis Dezember gespendet.
  - Es gibt 5 Monate mit zweistelligen Zuwachsraten.

21-Feb-22 © GfK Charity Panel, deutsche Privatpersonen ab 10 Jahren, repräsentativ für 66,5 Mio. Deutsche im Jahr 2021 © GfK und Deutscher Spendenrat e.V. | Bilanz des Helfens | 03.03.2022

© GfK

#### Der Spendenmarkt



#### Der Spendenmarkt





Plus 5% im Vergleich zum Vorjahr



#### Der Spendenmarkt

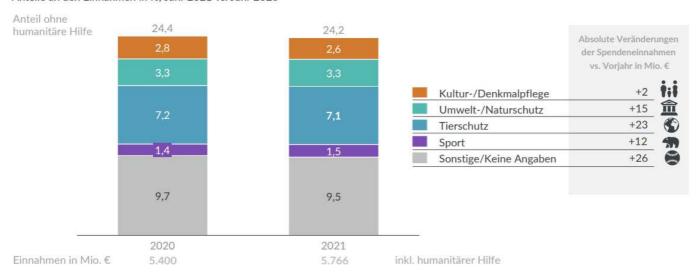
#### Spenden fließen auch für andere Zwecke





Tierschutz Plus > Umwelt-, Klima- und Naturschutz Plus

Spendenzwecke nach Selbsteinschätzung der Spender Anteile an den Einnahmen in %; Jahr 2021 vs. Jahr 2020



© GfK Charity Panel, deutsche Privatpersonen ab 10 Jahren, repräsentativ für 66,5 Mio. Deutsche im Jahr 2021 © GfK und Deutscher Spendenrat e.V. | Bilanz des Helfens | 03.03.2022 © GfK

25

#### Wofür wird gespendet?



#### Neue Fundraising-Kanäle

#### better place



" $\underline{\text{Dieses Foto}}\text{" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß }\underline{\text{CC BY-SA}}$ 



#### Blaues Kreuz in Deutschland e. V. 🔗

Seite gefällt mir
 Seite gefällt

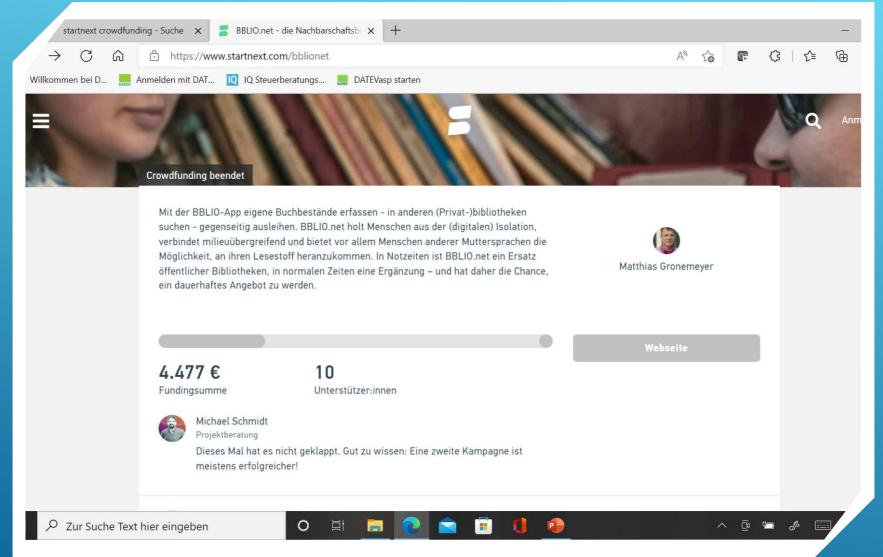
4 Std. - 6

Hast du schon mal drüber nachgedacht, die Arbeit des Blauen Kreuzes mit einer Spendenaktion zu unterstützen?

Das Leben bietet viele Anlässe und Momente, die Du mit Deinem Herzensprojekt teilen kannst: zum Beispiel ein runder Geburtstag, die eigene Hochzeit, ein sportliches Event, ein Jubiläum oder Momente des Innehaltens und Andenkens. Mit Deiner eigenen Spendenaktion kannst Du

das Blaue Kreuz ganz konkret unterstützen u und Kollegen mit ins Boot holen. Für Deine S gerne unsere brandneue Blaukreuz-Spender Verfügung. Weitere Infos zur Spendenaktion Webseite. Schau doch mal rein: https://www.b /spendenaktion-starten/



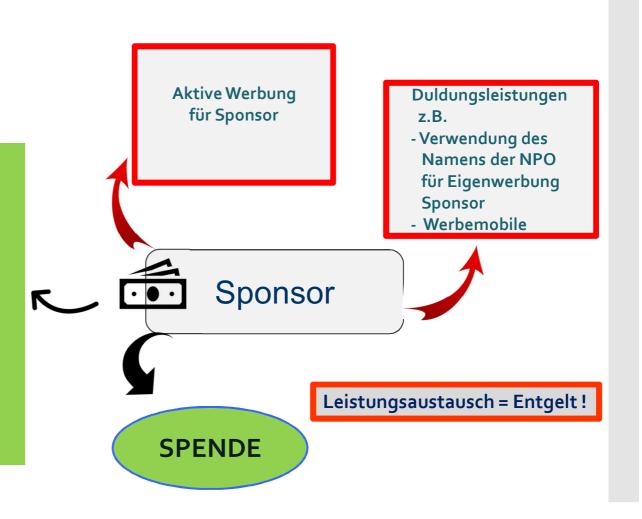


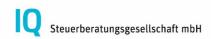


# Sponsoringarten (vgl. Sponsoringerlass,

BMF vom18.02.1998)

Danksagung/
Hinweis auf
Sponsor unter
Verwendung
Name/ Logo
ohne besondere
Hervorhebung





Sponsoring Erlass 18.02.1998

• Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

# Sponsoring Erlass 18.02.1998

• ....Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

# Sponsoring Erlass 18.02.1998

• Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

- (23)
- 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. 2Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. 3Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. 4Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

#### Sponsoring im UStAE Abschnitt 1.1 Abs. 23



#### Spenden

"Spende muss ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils an einen begünstigten Zuwendungsempfänger i.S. des § 10b EStG (1) S.2 (z.B. gemeinnützige Organisation) geleistet werden"

SPENDE =

Freiwilliges unentgeltliches Vermögensopfer des Steuerpflichtigen ohne Gegenleistung

(Beachte: Abgrenzung zu Sponsoring Leistungen)

"Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und in eine den Nutzen übersteigende "unentgeltliche " Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus".



### Was ist eine Spende?

#### § 10 b EStG

...3) 1Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ....... 4Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. 5Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

Spende zulässig?

⇒ In der Praxis oft fataler Missbrauch durch "Handwerkermodelle"

...benötigen nur Zuwendungsbestätigung über Leistung (keine Rechnung)....



Baufirma renoviert Bibliothek, stellt keine Rechnung, sondern bekommt Zuwendungsbestätigung z.B. über 10.000 EUR, unzulässig durch § 10b EStG!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der s	euerbegünstigten Einrichtung)						
Bestätigung über Geldzuwendun	gen/Mitgliedsbeitrag						
m Sinne des § 10b des Einkommensteuerg Körperschaften, Personenvereinigungen od	[전경기 전경기 전경기 등 전기 전기 전기 등 시간 등 전기 등 전	s Körperschaftsteuer	gesetzes bezeichneten				
Name und Anschrift des Zuwendenden			1				
			<u> </u>				
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:				
setrag der Zuwendung - In Zillem -	- In Buchstaben -		rag der Zuwendung.				
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattu	ng von Aufwendungen	Ja Nei	n 🖂				
			·· L				
Wir eind wegen Förderung (Angel	be des begünstigten Zwecks / der begüns	etiaton Zwacko)					
Will Silld Wegell Folderdlig (Allga	de des degunstigten Zwecks / der deguns	digiteri Zwecke)					
nach dem Freistellungshescheid	nach der Anlage zum Körnerschafts	auerhescheid des Fir	nanzamtes				
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes  StNr. vom für den letzte							
Varaniagungezaitraum			ATTAMATA I SADATIATAN				
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.							
Norperscriansieuer und flacif § 3	iet.						
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt							
s	tNr. mit Bescheid	vom	nach § 60a AO gesondert				
festgestellt. Wir fördem nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)							



П	Wir sind wegen Förderung (Angabe des b	egünstigten Zwecks / der be	günstigten Zwecke)			
	nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach S Veranlagungszeitraum	tNr.	vom	es Finanzamtes für den letzten esteuergesetzes von der		
	Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.					
П	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt					
( <del>d</del> b)	StNr.	mit Besc	heid vom	nach § 60a AO gesondert		
	festgestellt. Wir fördem nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)					
es wird b	bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förd	erung (Angabe des begünsti	gten Zwecks / der be	günstigten Zwecke)		
erwend	et wird.					
lur für s	steuerbegünstigte Einrichtungen, bei der	nen die Mitgliedsbeiträge s	teuerlich nicht abzi	ehbar sind		
Esv	wird bestätigt, dass es sich nicht um einen I	vlitgliedsbeitrag handelt, des	sen Abzug nach § 10	b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes		
aus	geschlossen ist.					



Bestätigung über Sachzuw	endungen					
m Sinne des § 10b des Einkommen Körperschaften, Personenvereinigur	steuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körper ngen oder Vermögensmassen	schaftsteuergesetzes bezeichneten				
Name und Anschrift des Zuwendend	len:					
	Spenden und Sponsoring/					
	dbv 26.4.2022					
102		531				
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:				
*						
Genaue Bezeichnung der Sachzuwe	endung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.					
Dio Coch zuwondung eten	nmt nach den Angahen des Zuwendenden aus dem Retrie	shevermögen. Die Zuwendung wurde nach dem				
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.						
		Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.				
Wert der Entnahme (ggf. i	ımt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privat	vermögen.				
Wert der Entnahme (ggf. i  Die Sachzuwendung stam	nmt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privat Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwe					
Die Sachzuwendung stam  Der Zuwendende hat trotz		ndung gemacht.				



nach dem Freistellungsbeschei	d bzw. nach der Anlag	ge zum Körperschaftsteuerbescheid des F	inanzamtes			
	, StNr.	, vom	für den letzten			
Veranlagungszeitraum		nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der				
Körperschaftsteuer und nach §	Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.  Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt					
Die Einhaltung der satzungsmä						
4	, StNr.	mit Bescheid vom	nach § 60a AO			
gesondert festgestellt. Wir förd	ern nach unserer Satz	zung (Angabe des begünstigten Zwecks / d	der begünstigsten Zwecke)			

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

BEACHTEN: Duplikat in Ihrer Belegablage Analog oder Digital!

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



# Entgeltliche Betätigungen Spenden und Sponsoring/ dbv 26.4.2022

27



Was ist ein wirtschaftlicher Geschäfts-betrieb?



#### Abgabenordnung § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

#### Betrieb gewerblicher Art (BgA)?

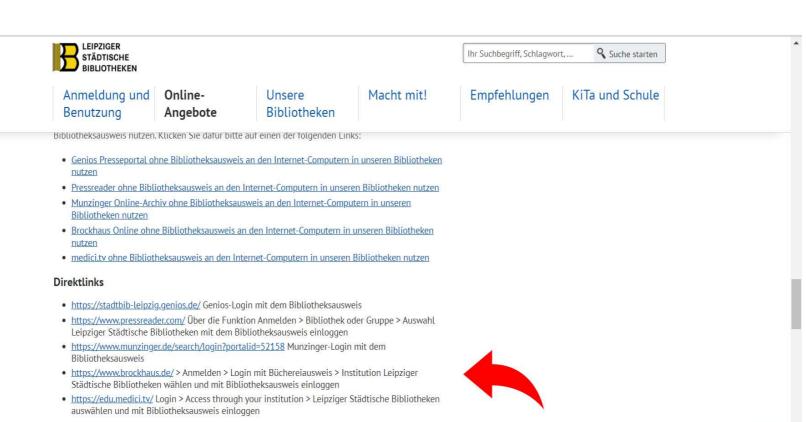
 Nach § 4 Abs. 1 KStG sind BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- · alle Einrichtungen, die
- einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen,

> 35 000 € p.a. übersteigt.

- und die sich
- innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.
- (Vgl. FG Düsseldorf 30.11.2016 zu Regiebetrieb Stadtbibliothek)





Recherche in der Onleihe ohne Bibliotheksausweis

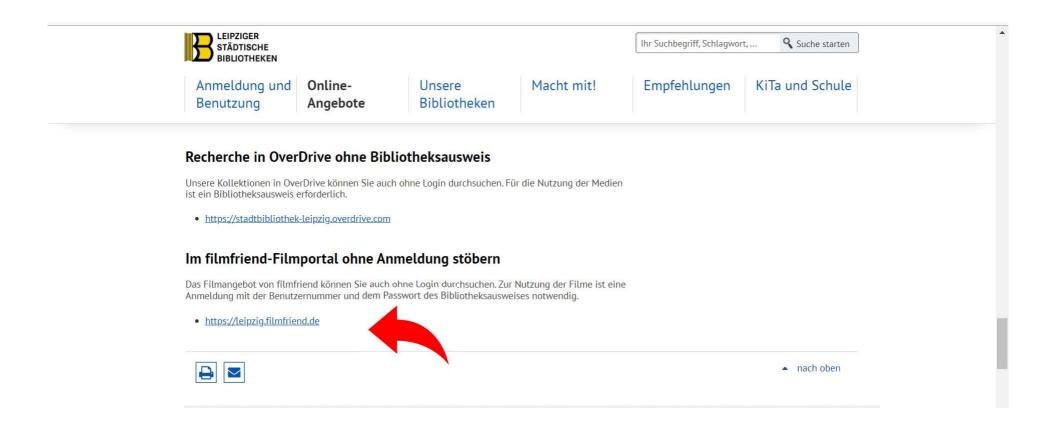


#### Aus der Praxis...

Screenshot: https://stadtbibliothek.leipzig.de/onlineangebote

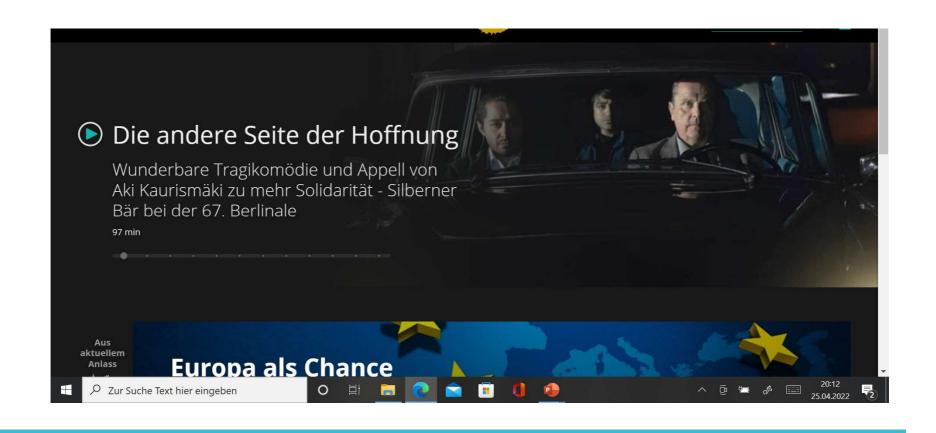


## Aktive Werbung?



#### Aus der Praxis...

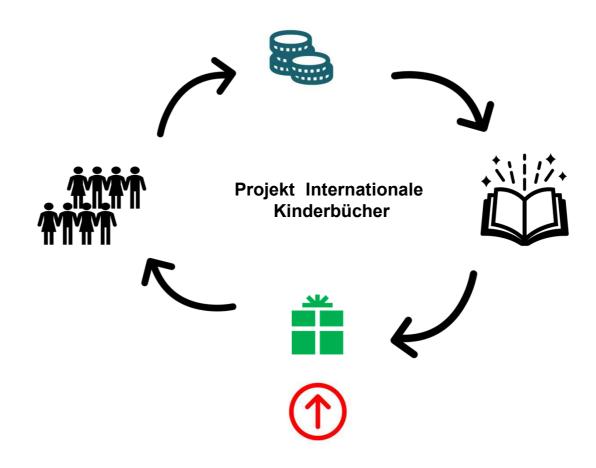
Screenshot: https://stadtbibliothek.leipzig.de/onlineangebote

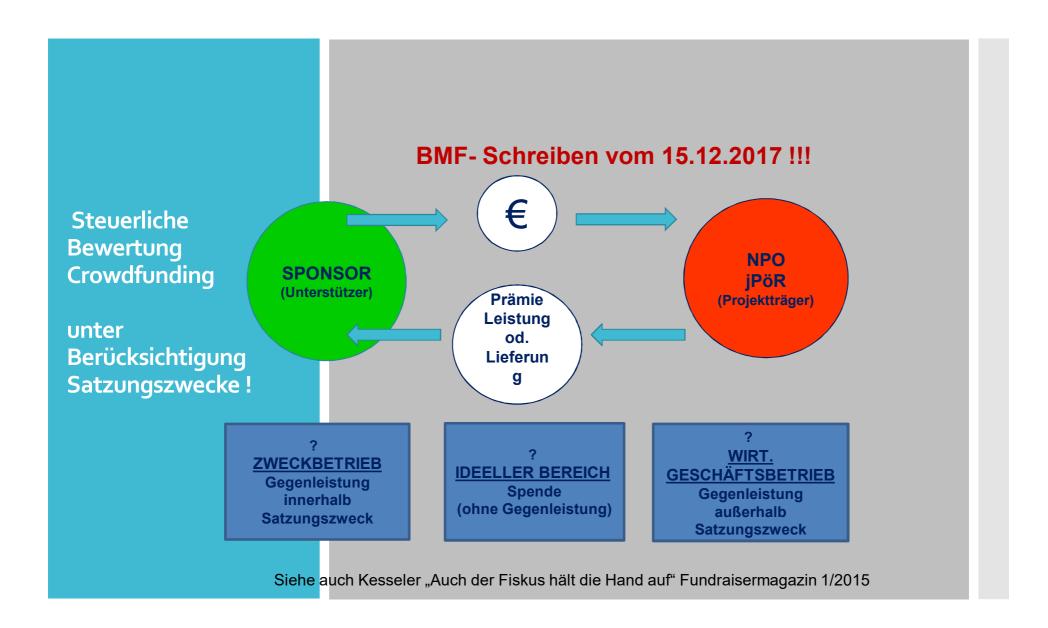


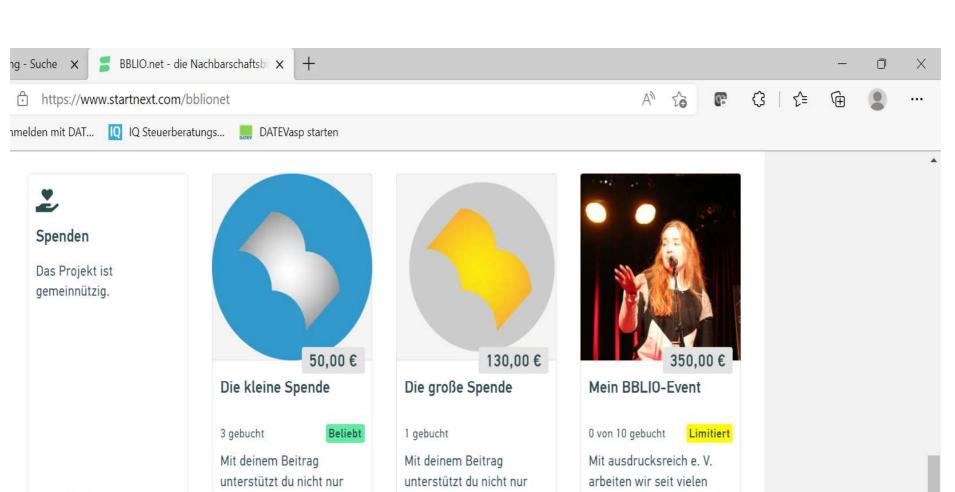
## Aktive Werbung?



Fundraising
Crowdfunding







Ø 697,50 €

6 Unterstützer:innen haben gespendet.



eine tolle Idee, sondern...

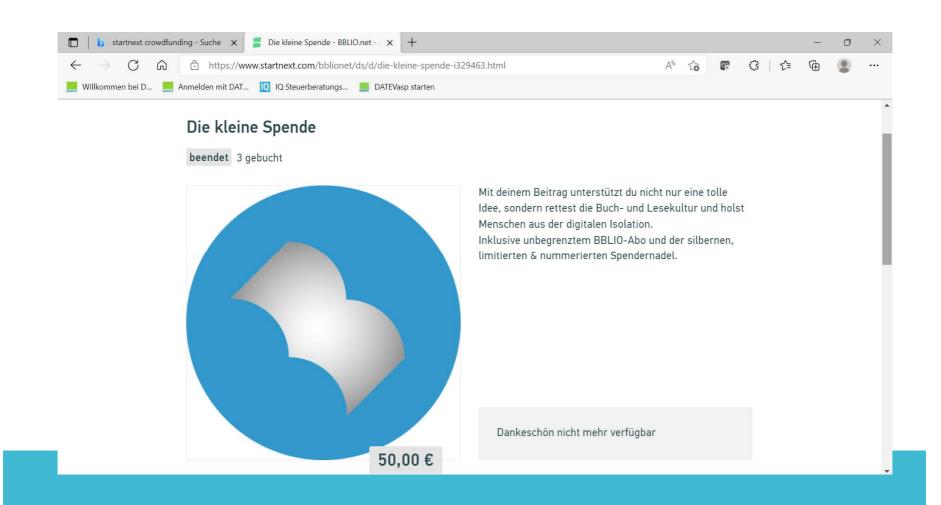




eine tolle Idee, sondern...

Jahren mit...

Spenden und Sponsoring/ dbv 26.4.2022



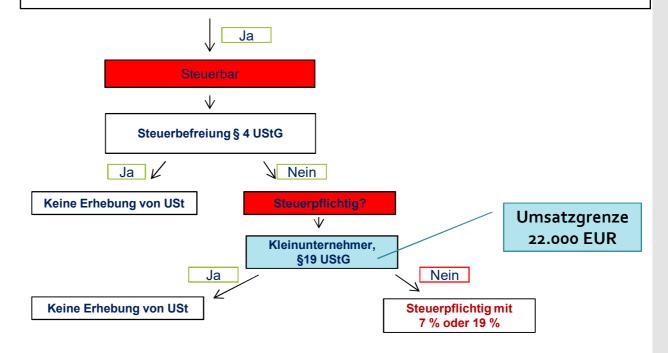
# SPENDE?



### Prüfungsschema zur Umsatzsteuer

(vereinfachte Darstellung ohne inngemeinschaftliche Lieferung/ Leistung und § 23 UStG)

### Lieferung und Leistung gegen Entgelt im Inland











Förderverein?

Verein zur Förderung des Bibliothekswesen e.V.

Geld



Sachleistung



Sonstige Leistungen

Träger der Bibliothek gemeinnützige Körperschaft oder jPöR Tätigkeitsbereiche einer reinen Förderkörper schaft gemäß § 58 Nr.1 AO

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

(steuerbegönstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Tätigkeitsbereiche und Besteuerung

gemeinnützige Körperschaft

(z.B. gBgA)

#### **Ideeller Bereich**

- keine
   Ertragssteuer
- keine Umsatzsteuer
- Grunderwerbssteuerpflichtig

## Vermögens- Zweckbetrieb

verwaltung

Ertragssteuer **Nein** Umsatzsteuer **JA** (7 /, 0% oder 19%)

### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### steuerpflichtiger wirt. Geschäftsbetrieb

- Ertragssteuerpflichtig, wenn Einnahmen brutto über 45.000 EUR p.a.
- Umsatzsteuerpflichtig

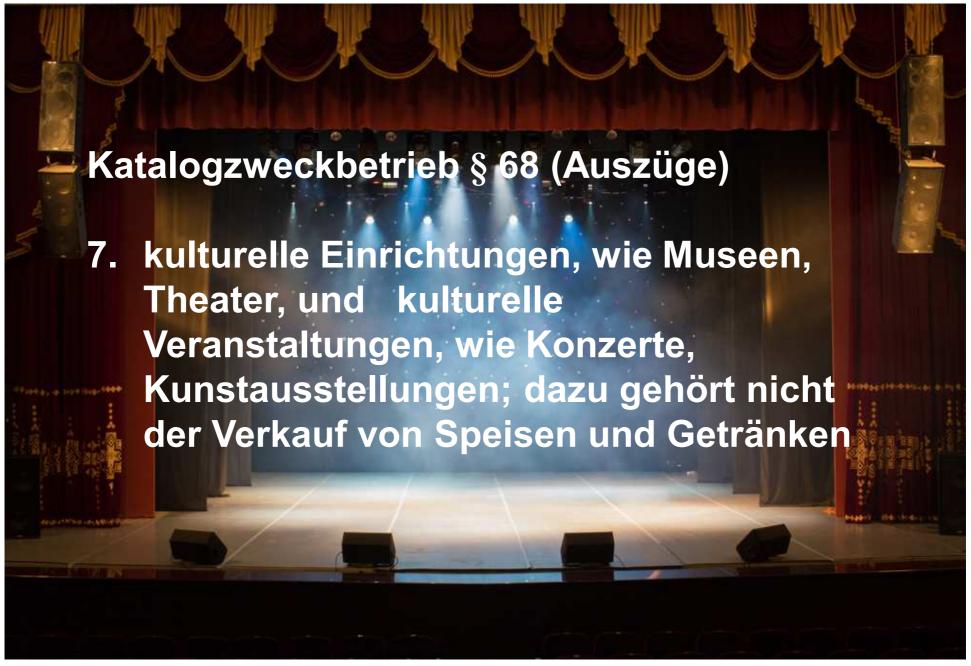
Unternehmerischer Bereich i.S. des UStG



# Wichtige Formulierungen

Vereinszweck

- § 2 Vereinszweck
- 1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Bibliothek...zur Förderung von Kunst und Kultur. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
- 2) Zweck des Vereins ist weiterhin die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Gegenstand des Vereins ist dabei die Förderung, Unterstützung und Sichtbarmachung der Buchkunst, insbesondere von ...
- Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch: Konzeption, Entwicklung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Begegnungsformate und Podiumsdiskussionen.







ehr von Förderverein der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben e.V. auf Facebook anzeige

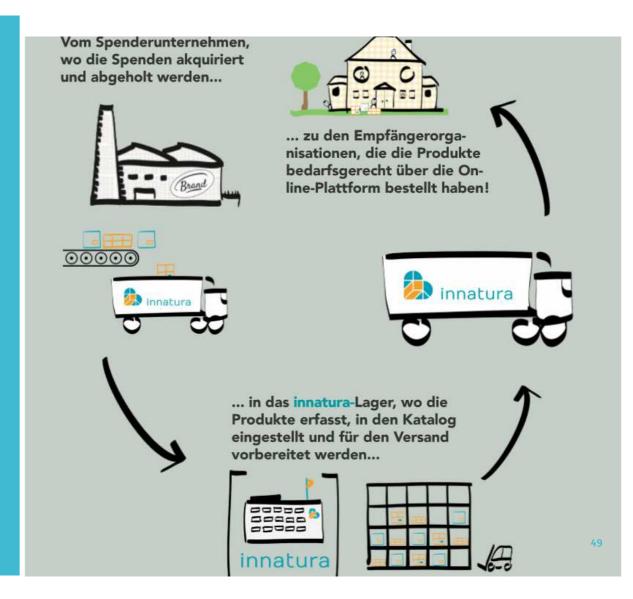
Anmelden

Spenden und Sponsoring/ dbv erstellen 26.4.2022

Quelle: facebook

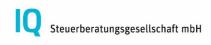
# Sachspenden online beschaffen

www.innatura.org
gGmbH









## AEAO zu § 56 AO

.... Bei steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere Mittelbeschaffungskörperschaften, die sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung an die in ihrer Satzung enthaltene Pflicht zur Verwendung sämtlicher Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke halten, ist das Ausschließlichkeitsgebot selbst dann als erfüllt anzusehen, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Mittelbeschaffungsbetätigungen unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen .....

## AEAO zu § 56 AO

Mittelbeschaffungsbetätigungen sind unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie final der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen.

NICHT die
Mittelherkunft ist
entscheidend,sondern
die Mittelverwendung!



# Beim Sponsoring beachten:

### Vertragsinhalt entscheidend

- Sponsorenleistung kann Zahlungen über das umsatzsteuerliche Entgelt hinaus beinhalten
- Partner sollten Spenden und Entgelte im Vertrag klar trennen; Definition der wirtschaftlichen Leistung und deren Bewertung (oder Schätzung) ist sehr ratsam
- Steuerliche Auswirkung vor Vertragsunterzeichnung prüfen



# Ansätze für Innovation





➡ WIE GESTALTEN WIR GESCHÄFTSMODELLE JENSEITS DER LAUFENDEN FINANZIERUNG? ⇒ WELCHE NEUEN
DIENSTLEISTUNGEN BRAUCHT
ES?



➡ WAS KÖNNEN WIR BEI ANDEREN ORGANISATIONEN ABSCHAUEN









### Wichtiger Hinweis!

Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Teilnehmer des Seminars erstellt. Die Arbeitsunterlagen ergeben ohne mündliche Erläuterungen ein unvollständiges Bild. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Referenten oder des Veranstalters. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen.

Bei einer nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wird keinerlei Haftung übernommen.